

<b>Honorarregelung für die Organisationsberatung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart</b>
--

## **1. Geltungsbereich**

Die folgende Honorarordnung gilt für die Organisationsberaterinnen und Organisationsberater, die innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart – in der Regel über das Referat Gemeinde und Beratung im Institut für Fort- und Weiterbildung - Aufträge erhalten.

## **2. Status der Beraterinnen und Berater**

2.1 Innerhalb der Diözese sind Organisationsberater/innen mit unterschiedlichem Status tätig. Eine erste Gruppe sind diejenigen, die bei der Diözese angestellt sind und somit im Dienstauftrag arbeiten. Dann gibt es Berater/innen mit einem anderen Anstellungsträger; sie üben ihre beraterische Tätigkeit nebenberuflich aus. Eine dritte Gruppe ist freiberuflich tätig, diese Berater/innen kommen eigenständig für ihre Sozial- und Altersvorsorge auf. Der jeweilige Status ist in der individuellen Rahmenvereinbarung mit der Diözese festgelegt.

### 2.2 Dienstauftrag

Wer nicht mit 100 % bei der Diözese angestellt ist, übt die Tätigkeit als angeordnete Mehrarbeit aus und wird nach den Regelungen der AVO-DRS vergütet. Wer eine 100% Anstellung hat, kann für die Beratungen mit einem Höchstzahl von 390 Stunden pro Jahr – für Mitarbeiter/innen der Kurie mit maximal 200 Stunden – als „angeordnete Überstunde“ beauftragt werden. Diese Überstunden werden entsprechend der AVO-DRS vergütet. Für Priester und Diakone, die nicht der AVO-DRS unterliegen, gilt die Regelung analog.

Die nach AVO-DRS bestehenden Ansprüche auf Vergütung von Vorbereitungszeiten, Teilnahme an Konferenz etc. werden bei der Berechnung der Beratungsstunden mit einem Faktor eingerechnet und beim zu bezahlenden Stundensatz berücksichtigt.

Die als Arbeitszeit ebenfalls zu vergütenden Reisezeiten sind vom Faktor ausgenommen.

### 2.3. Nebenberufliche Tätigkeit

Wer bei einem anderen Träger angestellt ist oder keine eigene Anstellung hat, jedoch nicht eigenständig für die Sozial- und Altersvorsorge aufkommt, wird nach dem nebenberuflichen Honorarsatz bezahlt.

### 2.4 Freiberufliche Tätigkeit

Freiberuflich tätige Beraterinnen und Berater, die selbst für ihre Sozialleistungen aufkommen, erhalten eine Vergütung nach dem Honorarsatz für freiberufliche Beratungstätigkeit.

Das Honorar schließt etwaige Umsatzsteuer des Honorarempfängers ein, dafür

haben sie Anspruch auf eine Bestätigung zur Befreiung der Umsatzsteuer. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt liegt beim Honorarempfänger.

### 3. Honorarsätze

Für die Organisationsberatung lassen sich grundsätzlich drei Formen von Beratungen unterscheiden.

3.1 Zum einen gibt es für Besprechungen / Konferenzen / Gremiensitzungen u. ä. die **Beratungseinheit von 60 Minuten**.

3.2 Als zweite Form gibt es Beratungen bei **Tagesveranstaltungen**

3.3 Eine dritte Form sind Wochenenden in zwei unterschiedlichen Formaten:

Form A: Freitag Nachmittag / Abend und ganzer Samstag bzw. ganzer Samstag und Sonntag Vormittag

Form B: Freitag Nachmittag / Abend bis Sonntag Mittag

Für eine **Beratungseinheit** erhalten die Organisationsberaterinnen und Organisationsberater:

bei **nebenberuflicher Tätigkeit € 50**

bei **freiberuflicher Tätigkeit € 100**

Für eine Beratung bei **Tagesveranstaltungen** bzw. **Wochenendklausuren** erhalten die Organisationsberaterinnen und -berater

<b>Veranstaltung</b>	<b>nebenberuflich</b>	<b>Freiberuflich</b>
<b>Tagesveranstaltung</b>	<b>300 €</b>	<b>Arbeitszeit mal Stundensatz</b>
<b>WES Form A</b>	<b>400 €</b>	<b>Arbeitszeit mal Stundensatz</b>
<b>WES Form B</b>	<b>500 €</b>	<b>Arbeitszeit mal Stundensatz</b>

### 4. Erstattung von Fahrtkosten / Fahrzeiten / Vorbereitungszeiten / Nebenkosten

Organisationsberatung erfolgt nach Möglichkeit ortsnah.

#### 4.1. **Fahrtkosten**

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahnfahrt II. Klasse) werden in voller Höhe erstattet. Fahrten mit dem PKW werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

#### 4.2. **Vorbereitungszeiten**

Wenn zwei Organisationsberaterinnen / -berater gemeinsam einen Beratungsauftrag wahrnehmen, werden bei notwendigen gemeinsamen Vorbesprechungen die Fahrtkosten übernommen<sup>1</sup>.

#### 4.3. **Nebenkosten**

Die im Rahmen des Beratungsauftrages anfallenden Nebenkosten für Telefon / Materialien (z.B. Kopien) werden gegen Vorlage von Belegen – im Einzelfall auch pauschal erstattet.

### 5. **Treffen der AG Organisationsberatung / Konsultationen**

5.1 Für die diözesanen Angestellten ist die Teilnahme an den jährlichen Treffen der "AG Organisationsberatung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart" verbindlich und mit dem Faktor beim Berechnen des Stundensatzes abgegolten. Die Fahrtkosten werden erstattet.

5.2 Bei den nebenberuflichen Berater/innen ist die verbindliche Teilnahme mit dem Honorar abgegolten. Die Fahrtkosten werden erstattet.

5.3 Freiberuflern wird die Teilnahme an den Konferenzen....

5.4 Auf Veranlassung des Auftraggebers (z.B. Diözesanleitung, Institut...) stattfindende Besprechungen werden mit dem vollen Beratungseinheitssatz vergütet. Ebenso werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet.

### 6. **Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung, Referat Leitung und Beratung, in Rottenburg.

### 7. **Inkrafttreten**

Die Vergütungsregelung stellt die Fortschreibung der Regelung für die Vergütung der Mitarbeiter in der Organisationsberatung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 01. Januar 1997 dar, geändert zum 1.1. 2002 im Zuge der Euumstellung, letztmals geändert zum 1. 5. 2013.

Sie ist mit den Honorarordnungen zur Supervision, für die KGR-Moderatoren, für die Gemeindeentwicklung und für die Qualifizierung Liturgischer Dienste abgestimmt und von der Hauptabteilung IV in Absprache mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung und der AG Organisationsberatung genehmigt.

**Die jetzige Anpassung tritt zum 1.1.2017 in Kraft.**

Diese Vereinbarung wird nach 2 Jahren überprüft.

---

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt nur für neben- und freiberufliche Berater/innen. Für diözesane Angestellte gelten auch hier die Regelungen der AVO-DRS.